

Universität Basel

Prof. Dr. Andreas Müller, LL.M., und Prof. Dr. Christa Tobler, LL.M.

Seminar «Bilaterales Recht Schweiz-EU»

A. Umfang und Abgabe der Arbeit

Die Arbeit umfasst 20 - 25 Seiten (40'000 - 50'000 Zeichen, inkl. Fussnoten und Leerzeichen, aber ohne die Verzeichnisse).

Abgabetermin: **28. April 2023**, elektronisch an die Dozierenden (andr.mueller@unibas.ch und christa.tobler@unibas.ch).

Abgabe für eine nach den Seminartagen allfällig ergänzte Version (keine Pflicht): **31. Mai 2023**.

B. Formale Anforderungen

1. Titelblatt: Titel der Arbeit, Name des Autors, Matrikelnummer, Adresse und Telefonnummer, Titel der Lehrveranstaltung, Dozent, Datum.
2. Gliederung: Gliedern Sie Ihre Arbeit klar und stellen Sie sicher, dass Ihre Argumentation einen klaren roten Faden hat. Fügen Sie Zwischenüberschriften ein.
3. Verzeichnisse: Erstellen Sie ein Inhaltsverzeichnis sowie Verzeichnisse der verwendeten Gesetzgebung, der Rechtsprechung, weiterer amtlicher oder sonstiger Dokumente und der wissenschaftlichen Literatur.
4. Sprache: Achten Sie auf eine korrekte Sprache (Grosschreibung, Zeichensetzung usw.).
5. Quellenangaben: Alle Aussagen, welche nicht Ihnen selber stammen, müssen kenntlich gemacht werden. Alle Quellenangaben müssen die Seitenzahl enthalten und sollten so beschaffen sein, dass sie jederzeit leicht überprüft werden können. Das Gleiche gilt für statistische Daten und Rechtsquellen. Wörtliche Zitate müssen durch Anführungszeichen als solche gekennzeichnet werden.
6. Fussnoten: Die Informationen in den Fußnoten sollten so vollständig wie möglich sein – siehe hierzu die Hinweise ab der folgenden Seite (bei der wissenschaftlichen Literatur kann die Reihenfolge der Elemente geändert werden, muss aber innerhalb der Arbeit konsistent bleiben; bei Gesetzgebung und Rechtsprechung ist die offizielle Reihenfolge einzuhalten):

Schweizer Recht:

a) Gesetzgebung des Bundes: SR-Nummer.

Beispiel: Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne, Entsendegesetz, EntsG) vom 8. Oktober 1999, SR 823.20.

Verweise im Text: z.B. Art. 1 EntsG.

b) Rechtsprechung des Bundesgerichts:

Beispiel 1: BGE 105 II 49 (OMO)

Beispiel 2: Bundesgerichtsentscheid 2_C.714/2010

Bilaterale Abkommen Schweiz-EU (aus der Sicht der Schweiz):

Zitierweise mit Nennung der schweizerischen SR-Nummer.

Beispiele:

- Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, SR 0.632.401
- Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, SR 0.142.112.681
- Abkommen vom 25. Juni 2009 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmaßnahmen, SR 0.631.242.05

EU-Recht:

a) Verträge und Charta der Grundrechte: Titel, letzte Fundstelle im Amtsblatt.

Beispiel: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, jüngste konsolidierte Fassung: ABl. 2016 C 202/47.

Verweise im Text: z.B. Art. 119 des EWG-Vertrags, Art. 141 EG, Art. 157 AEUV, Art. 288(3) AEUV.

b) Sekundärrecht:

Nummer, Titel, Amtsblatt.

Beispiel: Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. 2004 L 158/77.

Im Verzeichnis der Rechtsmaterialien listen Sie sinnvollerweise zuerst Verordnungen, dann Richtlinien und Beschlüsse auf. Innerhalb dieser Kategorien reihen Sie die Angaben chronologisch nach den Nummern, basierend auf den Jahreszahlen, ein.

Beispiel (Jahr zu Ihrer Information farblich hervorgehoben):

- Verordnung 883/2004/EG zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. 2004 L 166/1 (mit seitherigen Änderungen)
- Verordnung 492/2011/EU über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union, ABl. 2011 L 141/1

c) EuGH-Urteile:

Nummer der Rechtssache, Namen der Parteien, ECLI-Nummer (vgl. hierzu folgende Informationen: http://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_125997/en/), für Ihren Text relevanter Absatz.

Beispiel: Verb. Rs. C-804/18 und C-341/19 *IX und MH Müller Handels GmbH gegen WABE eV und MJ*, ECLI:EU:C:2021:594.

Im Verzeichnis reihen Sie die Urteile chronologisch nach den Nummern, basierend auf den Jahreszahlen, ein.

Beispiel (Jahr und Zahl zu Ihrer Information farblich hervorgehoben):

- Rs. C-267/06 *Tadao Maruko gegen Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen*, ECLI:EU:C:2008:179.
- Rs. C-347/06 *ASM Brescia SpA gegen Comune di Rodengo Saiano*, ECLI:EU:C:2008:416.
- Rs. C-147/08 *Jürgen Römer gegen Freie und Hansestadt Hamburg*, ECLI:EU:C:2011:286.
- Verbundene Rechtssachen C-804/18 und C-341/19 *IX und MH Müller Handels GmbH gegen WABE eV und MJ*, ECLI:EU:C:2021:594.

d) Urteile der nationalen Gerichte:

Die Urteile der nationalen Gerichte sollten in der für den betreffenden Staat üblichen Weise zitiert werden; falls vorhanden, sollte die ECLI-Nummer hinzugefügt werden.

e) Andere offizielle Dokumente:

Institution (Jahr), Beschreibung, Quelle.

Beispiel: Europäische Kommission und die Hohe Vertreterin der EU (2020), Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat - EU-Gleichstellungsaktionsplan (GAP) III - eine ehrgeizige Agenda für die Gleichstellung der Geschlechter und die Teilhabe von Frauen im auswärtigen Handeln der EU, JOIN(2020) 17

Wissenschaftliche Literatur in den Fussnoten

a) Bücher: Vorname Name (Jahr), *Titel. Untertitel*, Ort: Verlag, für Ihren Text relevante Seite (Letzteres nur in den Fussnoten, nicht im Verzeichnis).

Beispiel:

Andreas Müller (2023, im Erscheinen begriffen), *Effet direct. Die unmittelbare Wirkung des Unionsrechts*, Tübingen: Mohr Siebeck, S. xx.

- b) Wissenschaftliche Zeitschriftenartikel: Vorname Name (Jahr): 'Titel des Artikels', *Name der Zeitschrift*, Band, Ausgabe, Seitenzahlen (Anfangs- bis Endseite), für Ihren Text relevante Seite (Letzteres nur in den Fussnoten, nicht im Verzeichnis).

Beispiel:

Andreas Müller (2022), 'Ex solidaritate lux? Vom Aufstieg eines Grundsatzes und seiner Tauglichkeit für die Aussenbeziehungen der EU', *SRIEL* 2022, 557-583, S. xx.

- c) Wissenschaftliche Artikel in Sammelbänden: Vorname Name (Jahr): 'Titel des Artikels', in: Vorname Name (Hrsg.), *Titel des Bandes*, Ort: Verlag, Seitenzahlen (Anfangs- bis Endseite), für Ihren Text relevante Seite (Letzteres nur in den Fussnoten, nicht im Verzeichnis).

Beispiel:

Christa Tobler (2022), 'Previous Criminal Convictions and Public Policy Exceptions: Opinion of Advocate General Warner in Bouchereau', in: Graham Butler/Adam Łazowski (eds.), *Shaping EU Law the British Way. UK Advocates General at the Court of Justice of the European Union*, Oxford/London/New York/New Delhi/Sydney: Hart 2022, 113-121, S. xx.

- d) Zeitungsartikel: Vorname Name (falls bekannt) (Jahr): 'Titel des Artikels', *Name der Zeitung*, Datum (keine Seitenzahlen).

Beispiel:

Christa Tobler (2020), 'Das Rahmenabkommen Schweiz - EU: Ein gewisser Pragmatismus tut not', *Neue Zürcher Zeitung* 4 November 2020, S. 19.

- e) Online-Veröffentlichungen: Vorname Name (Jahr): 'Titel', *Name der Zeitschrift*, Band, Ausgabe (falls relevant), URL (letzter Zugriff: Datum).

Beispiel:

Christa Tobler (2020), 'Switzerland-EU: Whereto with the draft institutional agreement?', *EFTA studies blog* 19 February 2020, <https://www.efta-studies.org/post/whereto-with-the-draft-institutional-agreement>.

Wissenschaftliche Literatur im Verzeichnis

Hier ist es üblich, den Nachnamen voranzustellen. *Beispiel:* Oesch, Matthias (2020), ...

Beachten Sie, dass Sie *im Text Ihrer Arbeit* nur bei der ersten Erwähnung von Literatur eine vollständige Fussnote setzen müssen. Danach sind abgekürzte Fussnoten zulässig, sofern der Artikel durch sie identifiziert werden kann, idealerweise mit Querverweisen. Für Gesetzgebung und Rechtsprechung reicht eine erste vollständige Fussnote aus.

In den Verzeichnissen nehmen Sie eine Unterteilung nach Rechtsmaterialien (z.B. für das EU-Recht: Primärrecht – Sekundärrecht – Rechtsprechung; Gesetzgebung und Rechtsprechung in chronologischer Reihenfolge, entsprechend ihrer Nummerierung) – anderen amtlichen Materialien – wissenschaftlichen Schriften (alphabetisch aufgrund der Nachnamen, hier in der Form «Nachname, Vorname (Jahr)») vor.

C. Plagiat

Plagiate im Sinne von wörtlichen Wiedergaben ohne Quellenangabe führen dazu, dass die Arbeit abgelehnt und mit der Note 1 bewertet wird. Eine Änderung der betreffenden Arbeit ist nicht zulässig.

Besteht das Plagiat in der Verwendung eines Textes mit Quellenangabe, aber ohne Anführungszeichen, so kann die Arbeit verbessert werden. In diesem Fall wird die Note für die Arbeit um einen Punkt reduziert.